

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

**VI. Nachtragssatzung
zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach
(Entwurf in der vom JHA am 05.06.2012 empfohlenen Fassung)**

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 69 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) (Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975), des § 3 Abs. 1 und 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97) und den §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) folgende VI. Nachtragssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Aufbau

§ 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Jugendhilfeausschuß“ wird ersetzt durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“.

Artikel 2

§ 2 Zuständigkeit

§ 2 wird wie folgt geändert:

In § 2 werden die Worte „Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG)“ ersetzt durch die Worte „Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII)“.

Artikel 3

§ 3 Aufgaben

§ 3 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Menschen“ die Worte „mit dem Ziel der eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung“ eingefügt.

§ 3 Abs. 2 Satz 1 endet mit dem bisherigen Wort „zusammen“; der Rest des bisherigen Satzes 1 entfällt an dieser Stelle (und wird als Satz 5 neu eingefügt).

In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „hat“ ersetzt durch das Wort „achtet“; die beiden letzten Worte „zu achten“ des Satzes 2 entfallen.

In § 3 Abs. 2 Satz 4 werden nach den Worten „freie Jugendhilfe“ die Worte „nach Maßgabe des SGB VIII“ eingefügt.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 4 wird folgender Satz 5 neu eingefügt: „Das Jugendamt bemüht sich um eine gute Zusammenarbeit mit allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie deren Familien befassen.“

Artikel 4

Überschrift: **II. Der Jugendhilfeausschuß**

Die Überschrift wird wie folgt geändert:

In der Überschrift II wird das Wort „Jugendhilfeausschuß“ ersetzt durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“.

Artikel 5

§ 4 Mitglieder

§ 4 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Jugendhilfeausschuß“ ersetzt durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“. Der anschließende Klammerzusatz „(Jugendhilfe- und Sozialausschuß)“ entfällt. Nach den Worten „stimmberechtigte und“ werden die Worte „bis zu“ eingefügt.

In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Jugendhilfeausschuß“ ersetzt durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“.

In § 4 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) entfallen die Klammerzeichen vor und nach den Worten „nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG“; der Begriff „KJHG“ wird ersetzt durch den Begriff „SGB VIII“.

In § 4 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) Satz 1 entfallen die Klammerzeichen vor und nach den Worten „nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 KJHG“; der Begriff „KJHG“ wird ersetzt durch den Begriff „SGB VIII“.

In § 4 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) Satz 2 wird das Wort „daß“ ersetzt durch das Wort „dass“. Nach dem Wort „Jugendverbände“ werden die Worte „und die Wohlfahrtsverbände jeweils“ eingefügt.

In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO)“ ersetzt durch die Begriffe „AG-KJHG, der GO NRW“.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 neu eingefügt: „Bei den Wahlvorschlägen ist die Vorschrift des § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) zu berücksichtigen. Die von den freien Trägern vorgeschlagenen Personen sollen in der Jugendhilfe erfahren sein. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Jugendhilfeausschuß“ ersetzt durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“.

In § 4 Abs. 3 Buchstabe a) werden hinter dem Wort „eine“ ein „/“ und das Wort „ein“ eingefügt; das bisherige Wort „ein“ vor den Worten „bestellter Vertreter“ wird gestrichen.

In § 4 Abs. 3 Buchstabe c) werden die Worte „Vormundschaftsgerichtes oder des“ gestrichen.

In § 4 Abs. 3 Buchstabe d) werden die Worte „Direktorin/vom Direktor des Arbeitsamtes Bergisch Gladbach“ ersetzt durch die Worte „/dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Arbeitsagentur“.

In § 4 Abs. 3 Buchstabe f) werden die Worte „vom Oberkreisdirektor“ ersetzt durch die Worte „von der Landrätin/dem Landrat“.

In § 4 Abs. 3 Buchstabe g) werden die Abkürzungen „Kath.“ und „Evgl.“ ersetzt durch die Worte „katholischen“ und „evangelischen“.

§ 4 Abs. 3 Buchstabe h) wird wie folgt neu gefasst: „bis zu vier Vertreterinnen/Vertreter, die von der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe in der Stadt Bergisch Gladbach bestellt werden,“.

§ 4 Abs. 3 Buchstabe i) wird wie folgt neu gefasst: „die/der Vorsitzende des Jugendamtselternbeirates (§ 9 Abs. 6 KiBiz),“.

In § 4 Abs. 3 Buchstabe j) werden die Worte „Ausländerbeirates“ und „Ausländerbeirat“ ersetzt durch die Worte „Integrationsrates“ und „Integrationsrat“; nach dem Begriff „GO“ wird der Begriff „NRW“ eingefügt.

§ 4 Abs. 3 Buchstabe k) wird wie folgt neu gefasst: „ein Mitglied des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen, das vom Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen vorgeschlagen und vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt wird.“

§ 4 Abs. 3 Buchstabe l) entfällt.

In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird der Buchstabe „l“ ersetzt durch den Buchstaben „k“.

Artikel 6

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

§ 5 wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Jugendhilfeausschuß“, „gefaßten“ und „Beschlußfassung“ ersetzt durch die Worte „Jugendhilfeausschuss“, „gefasst“ und „Beschlussfassung“.

In § 5 Abs. 2 wird das Wort „Jugendhilfeausschuß“ ersetzt durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“.

In § 5 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b) wird der Begriff „KJHG“ ersetzt durch den Begriff „SGB VIII“.

In § 5 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe c) wird der Klammerzusatz „(gem. § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK)“ gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt: „(gem. §§ 79 und 80 SGB VIII in Verbindung mit §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz – KiBiz) und des Kinder- und Jugendförderplans (§§ 11 – 14 SGB VIII in Verbindung mit § 15 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz – 3. AG-KJHG – KJFöG)“.

§ 5 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst: „die Entwicklung des Angebotes der Kindertagesbetreuung einschließlich der Familienzentren nach §§ 22 ff SGB VIII und KiBiz,“.

Die bisherigen Buchstaben e) und f) des § 5 Abs. 2 Ziffer 2 entfallen.

Der bisherige § 5 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe g) wird zu Buchstabe e) und erhält folgenden Klammerzusatz am Ende des Satzes: „(gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz – JGG)“.

Der bisherige Buchstabe h) des § 5 Abs. 2 Ziffer 2 entfällt.

Nach § 5 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 neu angefügt: „Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe beratende Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis bilden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen Mitgliedern gemäß § 4 gewählt. Er bestimmt auch die Anzahl der Mitglieder sowie die Vorsitzende/den Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden für den Unterausschuss.“

Artikel 7

§ 6 Organisation

§ 6 wird wie folgt geändert:

Nach § 6 Satz 2 wird folgender Satz 3 neu angefügt: „Sie/Er wirkt auf eine enge Verzahnung der Jugendhilfe mit den übrigen kinder-, jugend- und familienrelevanten Leistungen und Angeboten in Bergisch Gladbach hin.“

Artikel 8

Überschrift: **IV. Schlußbestimmung**

Die Überschrift wird wie folgt geändert:

In der Überschrift IV wird das Wort „Schlußbestimmung“ ersetzt durch das Wort „Schlussbestimmung“.

Artikel 9

§ 8 Inkrafttreten

§ 8 wird wie folgt neu gefasst: „Die VI. Nachtragssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach